

Verpflichtungserklärung

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) und die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 des STTG vom 10. Okt. 2015 (Amtsbl. I S.856) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung nach § 1 Absatz 1 des Saarländischen Tariftreuegesetzes den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten und zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, welche im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Anwendung finden (§ 3 Absatz 1 Saarländisches Tariftreuegesetz). Sollte das dort festgelegte Entgelt unter einem Stundenlohn von 8,84 Euro brutto liegen, so gelten die 8,84 Euro brutto nach § 3 Absatz 4 Saarländisches Tariftreuegesetz als verbindlich.
2. Für den Fall, dass das Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht einschlägig ist, verpflichte(n) ich mich/wir uns, meinen /unseren zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, bei der Ausführung der Leistung mindestens 8,84 Euro brutto pro Stunde zu zahlen (§ 3 Absatz 4 Saarländisches Tariftreuegesetz).
3. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife und Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.
5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 Saarländisches Tariftreuegesetz).
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 des Saarländischen Tariftreuegesetzes darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 des Saarländischen Tariftreuegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/uns ist bekannt, dass die verwirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingesparrt hat.
8. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 des Saarländischen Tariftreuegesetzes genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 des Saarländischen Tariftreuegesetzes den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 des Saarländischen Tariftreuegesetzes bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
10. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

☐

Hiermit erkläre ich, die Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 10 uneingeschränkt einzuhalten.

Das Formular ist vollständig auszufüllen und dem Teilnahmeantrag / Angebot entsprechend hinzuzufügen. Durch die Abgabe der elektronischen Containersignatur gilt dieses Dokument als unterschrieben. Eine separate Unterschrift ist nicht von Nöten.